

# Kindergarten in Langnau am Albis: Arch. Rudolf Küenzi, Kilchberg bei Zürich

Autor(en): **Küenzi, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **67 (1949)**

Heft 50

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84168>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

terieller Hinsicht ist jedoch bezüglich der Pflicht des Architekten, den Bauherrn über die finanziellen Auswirkungen der gewünschten Projektänderungen zu orientieren, davon auszugehen, dass die Vermutung besteht, die für eine solche Aufklärung des Bauherrn nötigen Berechnungen seien im Architektenhonorar inbegriffen. Laut verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat der beklagte Architekt diese Berechnung in Wirklichkeit nicht gemacht, so dass sich ein entsprechender Abzug am Honorar rechtfertigt.

Bei einer Verletzung der Pflicht des Architekten zur Wahrung der Interessen des Bauherrn gegenüber den Unternehmern, wie sie gemäss Ansicht der Vorinstanz vorliegen soll, wäre aber nach dem natürlichen Lauf der Dinge das Vorliegen einer Schädigung des Bauherrn zu erwarten. Ein derartiger Schaden ist aber, gleich wie auf Grund der Erwägungen der Schadenersatzpflicht des Architekten, hier nicht anzunehmen. Es kann daher unter diesem Gesichtspunkt auch kein nennenswerter Abzug am Honorar erfolgen, wobei der von der Vorinstanz vorgenommene Abzug zu weit geht. Der Honoraranspruch des Architekten ist darum «ex aequo et bono» auf 3800 Fr. festzusetzen, wovon er 2400 Fr. bereits erhalten hat.

Die verspätete Rechnungstellung endlich kann noch weniger zur Rechtfertigung einer Honorarreduktion herangezogen werden, denn hier hat der Architekt ja die ihm obliegende und bei der Rechnungstellung miteinbezogene Arbeit tatsächlich, wenn auch verspätet, ausgeführt. Er forderte somit nicht ein Honorar für etwas, das er gar nicht geleistet hat. Was noch das Schadenersatzbegehren anbetrifft, das die Vorinstanz abgewiesen hat, so hat der Architekt als Fachkundiger nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr im allgemeinen zweifellos die Pflicht, dem Bauherrn auch ohne dessen ausdrückliches Verlangen eine wenigstens approximative Kostenrechnung des Bauprojektes vorzulegen. Diese Pflicht kann indessen ausnahmsweise entfallen, so z. B. dann, wenn der Bauherr den Vertrag auf Grund einer blossen Planskizze einging, die Kostenfrage dagegen nur beiläufig erwähnte, und, wenigstens scheinbar, der Erfüllung seiner baulichen Wünsche unterordnete (vgl. BGE 28 I, S. 542 ff.). Im vorliegenden Falle konnte es dahingestellt bleiben, ob es sich so verhalten habe, weil es an dem, für einen Schadenersatzanspruch weiter erforderlichen Voraussetzung des Nachweises des Schadens durch den Kläger fehlt. Der Kläger will ihn zwar darin erblicken, dass das Gebäude, dessen Erstellung annähernd 70000 Fr. gekostet habe, nach amtlicher Schätzung nur einen Verkehrswert von 24000 Fr. aufweise. Nun hat zwar das Bundesgericht bereits im oben erwähnten Urteil in Bd. 28 festgestellt, dass die Differenz zwischen den effektiven Baukosten und der auf dem Verkehrswert beruhenden Katasterschätzung als Schadensdeckung in Betracht falle. Allein im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz die amtliche, für die Brandversicherung vorgenommene Verkehrsschätzung als nicht massgebend bezeichnet, weil diese von Vorkriegsansätzen ausgehe und aus steuertechnischen Gründen so niedrig als möglich gehalten werde. Der hier zu leistende Nachweis des allfälligen Minderwertes wäre nur durch Expertise vom Bauherrn zu erbringen gewesen.

Dr. C. Keller, Lausanne

## Mehrfamilienhaus mit Kindergarten in Kilchberg b. Z.

Arch. RUDOLF KUENZLI, Kilchberg bei Zürich  
Hierzu Tafel 37

DK 728.3  
727.1

Vielleicht erinnern sich unsere Leser des Wettbewerbes, den die Firma Lindt & Sprüngli für eine Wohnkolonie «Im Dörfli» veranstaltet hat. Dessen Ergebnis ist in Bd. 125, S. 118\* (10. März 1945) der SBZ veranschaulicht. Aus jener Publikation ging schon hervor, dass die Gemeinde an der Kreuzung Schoorenstrasse/Pilgerweg einen kleinen Dorfplatz zu gestalten beabsichtigte. Seither ist dieser Plan der Verwirklichung um einen grossen Schritt näher gerückt, indem die Gemeinde als nördliche Umrahmung des Platzes ein Wohnhaus mit Kindergarten erstellen liess. Bild 1 zeigt, wie glücklich sich dieser Neubau den ringsum vorhandenen, alten Giebelhäusern anpasst. In den Massen und Proportionen, sowie in der Dachneigung besteht der denkbar beste Einklang. Die Konstruktion des Neubaus ist Holzriegelwerk, ausgefacht mit eingenuzten Perfectplatten, die bündig mit den Riegeln

verputzt sind. Inwendig ist das Riegelwerk mit einer rohen Schalung versehen, die sauberes Tannenholztäfer trägt. Die Wetterseite des Hauses, sowie die Zwischenwände von Küchen, Bädern und Treppenhaus bestehen aus Backsteinmauerwerk und die Hintermauerung der Riegelwände aus Zelltonplatten. Die Decken zeigen die gehobelten Holzplatten mit Schrägböden. Der ganze Innenausbau ist auf weisse Putzwände und helles, ungestrichenes Tannenholz gestimmt. Die architektonische Gestaltung entspricht aufs schönste der konstruktiven Echtheit. Hinzuweisen ist noch auf die wohnliche Gestaltung der beiden Vierzimmer-Wohnungen im Obergeschoss, deren jede zwei von der Diele aus zugängliche Zimmer im Dachstock aufweist. Auch der Ausbau des Kindergartens ist aus Tannenholz, die Decke mit Akustikplatten, und die Beleuchtungskörper sind aus Holz gedreht.

Die Baukosten betragen bei 2170 m<sup>3</sup> umbauten Raumes total 232 000 Fr. oder 107,10 Fr./m<sup>3</sup>, einschliesslich Honorare (Ingenieurarbeiten durch Dipl. Ing. Ernst Meyer, Zürich). Die Kosten für die bewegliche Möblierung beliefen sich auf 3200 Fr. und für die Umgebungsarbeiten auf 20 200 Fr. Baujahr 1947/48.

## Kindergarten in Langnau am Albis

Arch. RUDOLF KUENZLI, Kilchberg bei Zürich  
Hierzu Tafel 38

DK 727.1

Diese Aufgabe war an sich weniger komplex, und die vorerst noch schwach bebaute Umgebung liess dem Architekten freiere Hand für die Gestaltung. Ein Wettbewerb (SBZ, Bd. 128, S. 272\*, 23. Nov. 1946) hatte die Grundlage geschaffen. Die beiden Spielzimmer, jedes mit seinem eigenen Spielplatz im Freien, sind so angeordnet, dass sich beide Klassen auch bei Freiluftunterricht nicht stören. Der Zwischentrakt und die Südostseiten der beiden Spielzimmer sind in Holz konstruiert (mit Contraphonmatten isoliert), die drei andern Saalwände sind aus Backsteinmauerwerk.

Die Baukosten betragen bei 1650 m<sup>3</sup> umbauten Raumes total 180 600 Fr. oder 109,45 Fr./m<sup>3</sup>, einschliesslich Honorare. Die Kosten für die bewegliche Möblierung beliefen sich auf 5100 Fr. und für die Umgebungsarbeiten auf 21 000 Fr. Baujahr 1948/49.

## Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

DK 061.2 : 711.3 (494)

Etwa 100 Teilnehmer versammelten sich vom 21. bis 23. Oktober in Lugano zur 6. ordentlichen Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung. Die Tagung wurde im Tessin abgehalten, um den dortigen Bestrebungen der Vereinigung Aufschwung zu geben. Dieses Ziel wurde dadurch zu erreichen versucht, dass man hervorragende Referenten italienischer Zunge heranzog, die eingehend über die Fragen orientierten, die diesen Gebirgskanton zur Zeit beschäftigen.

Arch. A. Camenzind, Lugano, gab einen Einblick in die Entwicklung seiner Heimatstadt, die als Zusammenballung

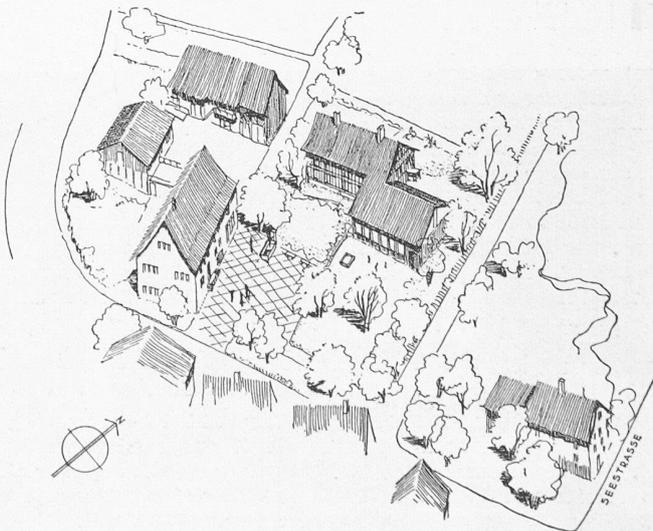


Bild 1. Zukünftiges Quartierzentrum beim Kindergarten in Schooren, Kilchberg in Zürich